

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Petra Schrewe
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

per E-Mail: petra.schrewe@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 / jl-kr

Datum
06.05.2020

Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Steuermindereinzahlungen im Haushaltsjahr 2020 wegen der Corona-Krise

Sehr geehrte Frau Schrewe,

wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 30.04.2020 und das diesbezüglich mit Ihnen geführte Telefonat zur Frage, inwieweit sich der Städte- und Gemeindebund eine Verschiebung der bisher im o. g. Erlassentwurf vorgesehenen Fristsetzung vorstellen kann.

Aufgrund des nicht vorhersehbaren weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie sind Aussagen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und deren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte derzeit mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden. In unserer Stellungnahme vom 30.04.2020 haben wir diese Prognoseunsicherheiten auch hinsichtlich der Kommunalhaushalte in Sachsen-Anhalt herausgestellt. Wir gehen zudem davon aus, dass der Arbeitskreis Steuerschätzung in seiner kommenden Mai-Steuerschätzung auf diesen Aspekt hinweisen dürfte.

Ein weiteres Indiz für die Prognoseunsicherheit ist die aktuelle Diskussion um eine in der Geschichte des Arbeitskreises Steuerschätzung bisher einmalige ergänzende Steuerschätzung. Sollte ab der 20. KW feststehen, ob und wann eine zusätzliche Steuerschätzung im Jahr 2020 geplant ist, sollte diese bei der Fristsetzung im o. g. Erlass berücksichtigt werden. So könnten die Städte und Gemeinden neuere Erkenntnisse bei der weiteren Haushalts- bzw. Liquiditätsplanung berücksichtigen.

Daher ist eine Verschiebung der Antragsfrist auf den Zeitraum ab 01.09.2020 grundsätzlich vorstellbar. Damit kann zudem der zweite Vorauszahlungstermin bei der Gewerbesteuer am



15. August gemäß § 19 Abs. 1 GewStG bei der Planung der Kommunen berücksichtigt werden. Hier ist davon auszugehen, dass im zweiten Quartal bereits Rückzahlungen von Vorauszahlungen für das erste Quartal 2020 erfolgen.

Trotz der eventuellen Verschiebung der Frist bleibt es bei unserer Grundeinschätzung vom 30.04.2020, dass die Kommunen über die in diesem Erlass enthaltenen 40 Mio. Euro hinaus weitere finanzielle Unterstützung benötigen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer